

# Sozialgericht Berlin

S 102 AS 4268/18 WA



verkündet am  
16. Februar 2023

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- 955A123521 K-P-96204-00327/18#1599 -

- Beklagter -

hat die 102. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 16. Februar 2023 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Anderl sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn Rabenstein und Herrn Kappler für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2015 in Gestalt des Teilerkenntnisses vom 06.03.2020 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Streitig ist eine Minderung von Arbeitslosengeld (Alg) II nach § 31a Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Höhe von zuletzt noch 30 Prozent des für den Kläger maßgebenden Regelbedarfs für die Zeit vom 01.09 – 30.11.2015 sowie die entsprechende Änderung der für diesen Zeitraum geltenden Leistungsbewilligung.

Mit Bescheid vom 02.07.2015 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 31.12.15 in Höhe von monatlich 771,96 Euro (Regelbedarf: 399,00 Euro; Kosten der Unterkunft und Heizung: 372,96 Euro). Für den Zeitraum 01.07. – 30.09.2015 erfolgte aufgrund von Sanktionsbescheiden keine Bewilligung.

Unter dem 03.02.2015 ersetzte der Beklagte den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt (im Folgenden: Eingliederungsverwaltungsakt), nachdem eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande gekommen war. Der Beklagte bot dem Kläger in dem Eingliederungsverwaltungsakt durch einen persönlichen Ansprechpartner Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit an, bei Vorliegen geeigneter Stellenangebote das Unterbreiten von Vermittlungsvorschlägen, die Unterstützung von Bewerbungsaktivitäten durch die Übernahme angemessener nachgewiesener Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen, sofern dies vorher beantragt werde, in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro, sowie durch Übernahme angemessener und nachgewiesener Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB III), sofern dies vor Fahrtantritt beantragt werde, die Aushändigung eines Gutscheins für die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III, soweit dies für die berufliche Eingliederung des Klägers notwendig sei und die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 81 SGB III nach Antragstellung und vorheriger Beratung.

Der Kläger wurde in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015 verpflichtet, jede Möglichkeit zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden, im Turnus von einem Monat jeweils mindestens zehn Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und darüber im Anschluss eine Auflistung zu im Einzelnen benannten Zeitpunkten vorzulegen sowie sich zeitnah auf Vermittlungsvorschläge der Arbeitsverwaltung zu bewerben. Darüber hinaus wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Möglichkeit der Beantragung eines Eingliederungszuschusses (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 88 ff., 131 SGB III) durch einen potentiellen Arbeitgeber sowie der Vorlage in einer Eingliederungsvereinbarung vom 18.01.2013 angeforderter Unterlagen zur Bewertung der Tätigkeit des Klägers als Dozent und Referent bestehe, um die damals avisierte Eingliederungsstrategie fortzusetzen. Eine Verpflichtung dazu bestehe jedoch aufgrund des Wechsels der Eingliederungsstrategie nicht mehr.

In der Rechtsfolgenbelehrung des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 03.02.2015 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass aufgrund des zuletzt erfolgten weiteren wiederholten Pflichtverstoßes jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß zu einem vollständigen Wegfall des Alg II für drei Monate führen werde. Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müsse der Kläger auch dann nachkommen, wenn das AlgII wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen sei.

Mit Bescheid vom 24.08.2015 stellte der Beklagte für die Zeit vom 01.09 – 30.11.2015 den vollständigen Wegfall des AlgII für den Kläger fest, weil dieser wiederholt seinen Pflichten nicht nachgekommen sei. Der Bescheid vom 02.07.2015 werde insoweit für die Zeit vom 01.09. – 30.11.2015 nach § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ganz aufgehoben. Der Beklagte wies den Kläger darauf hin, dass auf Antrag ergänzende Sachleistungen für den Minderungszeitraum erbracht werden könnten.

Mit seinem am 27.09.2015 beim Beklagten eingegangenen Widerspruch trug der Kläger vor, dass Sanktionen auf ihn nicht sinnvoll anzuwenden seien, weil sie zur Erreichung des vom Gesetzgeber vorgesehenen Ziels nicht geeignet seien. Es handle sich bei der Sanktion um unzulässige Schikane.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2015 mit der Begründung zurück, der Kläger sei seiner aus dem Eingliederungsverwaltungsakt folgenden Pflicht zum Nachweis von monatlich zehn Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für die Monate Mai und Juni 2015 bewusst nicht nachgekommen. Innerhalb der maßgebenden Jahresfrist habe der Kläger bereits elf Mal Anlass für den Eintritt einer Sanktion gegeben.

Am 28.12.2015 hat der Kläger Klage erhoben und zweifelt die Vereinbarkeit von Sanktionen mit der Verfassung an. Der Kläger hat hierzu u.a. einen sog. Brandbrief und ein Gutachten über die Verfassungswidrigkeit von Sanktionen vorgelegt.

Im Hinblick auf das seinerzeit vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig gewesene Verfahren 1 BvL 7/16 hat der vorliegende Rechtsstreit aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 27.09.2017 zunächst geruht. Im April 2018 hat das Gericht das Verfahren wiederaufgenommen. Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 05.11.2019 hat der Beklagte am 06.03.2020 den Bescheid vom 24.08.2015 insoweit zurückgenommen, als darin eine Minderung von mehr als 30 Prozent der Regelleistung (119,70 € monatlich) verfügt wurde. Unter dem 10.03.2020 hat der Beklagte dem Kläger in Ausführung des Teilanerkenntnisses insgesamt 1.956,78 Euro nachgezahlt.

Der Kläger hat das Teilanerkenntnis des Beklagten vom 06.03.2020 in der mündlichen Verhandlung angenommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2015 in Gestalt des Teilanerkenntnisses des Beklagten vom 06.03.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den angefochtenen Sanktionsbescheid in der Gestalt, die er durch das Teilanerkenntnis des Beklagten erhalten hat, für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die Akten des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2015 in Gestalt des Teilanerkenntnisses vom 06.03.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist hinsichtlich der Feststellung des

Eintritts einer Minderung des Anspruchs auf Alg II im Zeitraum von September bis November 2015 § 31a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 31b Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB II sowie hinsichtlich der Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 02.07.2015 § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II a.F. verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder in deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Eine derartige Pflichtverletzung liegt hier jedoch nicht vor, weil der Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015 nichtig ist, so dass es an einer Obliegenheit des Klägers zu Bewerbungsbemühungen auf dessen Grundlage fehlt. Hier ist auf die Ausführungen des LSG Berlin-Brandenburg (L 18 AS 998/18 WA, Urteil vom 23.06.2021) zu verweisen. Dort heißt es in Bezug auf den ebenfalls gegenüber dem Kläger ergangenen Eingliederungsverwaltungsakt vom 25.06.2014, der mit demjenigen vom 03.02.2015 im Wesentlichen inhaltsgleich ist, wie folgt:

*„Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 ist vorliegend in einer das Regelungskonzept des SGB II, das auf die maßgeschneiderte Ausrichtung der Eingliederungsleistungen bezogen ist (vgl. BT-Drucks 15/1516 Seite 44), verfehlenden Weise allein auf die sanktionsbewehrte Kontrolle der Eigenaktivitäten des Klägers beschränkt und erfüllt die nachfolgend im Einzelnen dargelegten Anforderungen nicht, die eine konsensuale Eingliederungsvereinbarung erfüllen müsste, um nicht nichtig zu sein. Zur Vermeidung eines besonders schwerwiegenden Fehlers in Gestalt eines Formenmissbrauchs ist in einem derartigen Fall auch der Eingliederungsverwaltungsakt selbst nichtig (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 - B 4 AS 26/13 R, Rn.41 f. - juris; BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R, Rn.13 - juris), weil dieser Fehler bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände jedem Urteilsfähigen erkennbar ist (§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 40 Absatz 1 SGB X). Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 leidet zunächst an einem Mangel, soweit in diesem von dem Kläger Bewerbungsbemühungen im Umfang von mindestens zehn Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Monat gefördert werden, ohne dass damit eine korrespondierende Erstattung von Bewerbungskosten durch den Beklagten verbunden wäre. Die danach erforderlichen Kosten von pauschal geregelten fünf Euro je Bewerbung bei mehr als 60 geforderten Bewerbungen in etwas mehr als sechs Monaten gehen vielmehr über die maximal als erstattungsfähig beschriebenen Kosten für ein gesamtes Jahr in Höhe von 260,00 Euro hinaus, auch wenn der Kläger nicht nur zu schriftlichen Bewerbungen verpflichtet wird; die Erstattung wird zudem von einer weiteren Antragstellung durch den Kläger abhängig gemacht und ist nicht bereits abschließend im Eingliederungsverwaltungsakt geregelt. Die wechselseitigen Verpflichtungen stehen danach in keinem ausgewogenen Verhältnis (vgl. dazu BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 30/15 R, Rn.16 ff. - juris). Ersetzt das Jobcenter eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt, sind die ersetzenden Regelungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach denselben Maßstäben zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen, wie sie für die konsensuale Eingliederungsvereinbarung gelten (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 42/15 R, Rn.12 ff. - juris).*

*Weiterhin ist in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 zwar ein Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 genannt, es werden jedoch keine Anlässe oder Zeitpunkte für die gemeinsame Überprüfung während der Laufzeit der Vereinbarung genannt (vgl. zu diesem Erfordernis unter Festhalten an seiner Rechtsprechung zur vor dem 1. August 2016 geltenden Rechtslage BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R, Rn.17 - juris; eben-*

so etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Februar 2020 – L 18 AS 1421/19, Rn.15 ff. - juris). Es ist jedoch erforderlich, in einem Eingliederungsverwaltungsakt zu regeln, nach welchem Verfahrensregime die Regelungen des Verwaltungsaktes und insbesondere die Obliegenheiten des Arbeitsuchenden während der Geltung des Verwaltungsaktes überprüft und gegebenenfalls geändert werden können (BSG, a.a.O., Rn.24).

Schließlich darf in Eingliederungsvereinbarungen nicht an Zielen starr festgehalten werden, die sich als erfolglos erwiesen haben (vgl. BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 - B 14 AS 195/11 R, Rn.21 – juris). Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 erschöpft sich letztlich von der Bezeichnung ohnehin bestehender gesetzlicher Ansprüche abgesehen in der Konkretisierung von Eigenbemühungen des Klägers, womit er im Ergebnis auf eine Anknüpfunggrundlage für mögliche Sanktionsentscheidungen reduziert worden ist, was der gesetzlichen Konzeption nicht entspricht (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 42/15 R, Rn.21 - juris). Auch wenn die in der Gesetzesbegründung angesprochene „maßgeschneiderte Ausrichtung der Eingliederungsleistungen auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ in der Praxis unter den Bedingungen einer Massenverwaltung umsetzbar sein muss, verfehlt die Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt, die mit der bloßen Statuierung einer bestimmten Anzahl an Bewerbungsbemühungen lediglich die Grundlage für den Eintritt weiterer Sanktionstatbestände schaffen soll, ihren Zweck. Besonders deutlich wird dies hier daran, dass in der Vergangenheit bereits der im Wesentlichen inhaltsgleiche Eingliederungsverwaltungsakt vom 18. Juli 2013 Anlass für mehrere Sanktionsbescheide gegeben hatte, ohne eine Verhaltensänderung beim Kläger herbeizuführen. Auch wenn es zulässig ist, mit einer klaren gesetzlichen Sanktionsregelung die klare Botschaft zu verbinden, dass Mitwirkungspflichten auch durchgesetzt werden (BVerfG, 1 BvL 7/16, Rn.184 - juris) und der wiederholte Eintritt von Sanktionen verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist, wenn eine Mitwirkungspflicht tatsächlich nur so durchgesetzt werden kann (BVerfG, a.a.O., Rn.189), so darf die Sanktionierung doch nicht auf ein repressives Ahnden von Fehlverhalten (hier keine zehn Bewerbungen) ausgerichtet sein, sondern muss auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten bezogen sein, die gerade im jeweiligen Einzelfall dazu dienen, die existentielle Bedürftigkeit zu überwinden (BVerfG, a.a.O., Rn.131).“

Die Kammer stimmt mit vorstehenden Ausführungen überein und macht sie sich zu Eigen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen zur Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsakts vom 03.02.2015, da dieser im Wesentlichen inhaltsgleich ist mit demjenigen, den die zitierte Entscheidung des Landessozialgerichts zum Gegenstand hatte. Da die Tatbestandsvoraussetzungen von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II a.F. somit nicht vorliegen, war die hier streitige Sanktion (auch in der Gestalt, die sie durch das Teilanerkennnis des Beklagten vom 06.03.2020 erlangt hat) rechtswidrig. Damit fehlt es zugleich an einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X, so dass die mit dem Bescheid vom 24.08.2015 verfügte Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 02.07.2015 ebenfalls rechtswidrig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 359,10 € (3 x 119,70 €).

Gründe für die Zulassung der Berufung gem. § 144 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Anderl



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52 · 10557 Berlin

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

27.02.23 *lu*

05525020215(5)



Aktenzeichen

S 102 AS 4268/18 WA

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen